

## Meliorationen

### BESCHREIBUNG

---

#### Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft

Strukturverbesserungen umfassen

- Bodenverbesserungen (ländlicher Tiefbau, vorwiegend gemeinschaftliche Massnahmen).
- landwirtschaftliche Gebäude (Ökonomie- und Alpegebäude, vorwiegend einzelbetriebliche Massnahmen; gemeinschaftliche Bauten für Aufbereitung und Lagerung der Produkte).

Bei den Bodenverbesserungen wird unterschieden zwischen

- technischen Anlagen (Wege, Wasser-/Elektroversorgung, Bodenschutz/wasser-haushalt usw.).
- planerischen und rechtlichen Massnahmen (Güterzusammenlegung, Landumlegung, Grenzbereinigung usw.).

Zweckmässige Strukturen und optimale einzelbetriebliche Infrastrukturen verbessern die Wettbewerbsfähigkeit und vergrössern den Spielraum der Landwirte im heutigen Umfeld der Direktzahlungen und des Kostendrucks durch die internationale Marktöffnung (GATT/WTO). Strukturverbesserungen erleichtern im weiteren die Realisierung der Anliegen des Tier- und Gewässerschutzes; mit erhöhten Investitionshilfen wird ein Anreiz geschaffen, besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme zu erstellen.

#### Meliorationen im Kanton St.Gallen

In den letzten Jahren wurden viele landwirtschaftliche Gebäude saniert, im Talgebiet Güterzusammenlegungen durchgeführt und im Berg- und Alpegebiet Erschliessungen (Zufahrten, Wasser, Elektrizität) erstellt. Die zuletzt abgeschlossenen Gesamtmeliorationen (Güterzusammenlegungen kombiniert mit weiteren Verbesserungsmassnahmen) sind:

- Muolen-Dorf 1999
- Vasön 1992
- Lienz 1985
- Rüthi 1985

Im Gange sind zurzeit die Gesamtmeliorationen

- Niederhelfenschwil (im Abschluss begriffen)
- Sennwald
- Forst-Rebhalde, Altstätten
- Kirchberg

**Ganzheitliche  
Betrachtungsweise**

Zurzeit werden keine Gesamtmeliorationen projiziert. Für die Linthebene-Melioration liegt ein Landschaftsentwicklungskonzept als Grundlage für weitere, den heutigen Zielen entsprechende Massnahmen im Rahmen des laufenden Unterhaltes vor. In Vorbereitung ist das Landschaftsentwicklungskonzept Rheintal, welches auch die aktuellen Fragen einer allfälligen Zweitmelioration der Rheinebene behandelt.

Die neue Bundesverfassung erteilt der Landwirtschaft einen multifunktionalen Leistungsauftrag. Nach Art. 104 Abs. 1 BV soll die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leisten zur

- sicheren Versorgung der Bevölkerung
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft
- dezentralen Besiedlung des Landes

Im Rahmen der Umsetzung der neuen schweizerischen Landwirtschaftspolitik ist erkannt worden, dass nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit allen Nutzern der Landschaft und mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung der gesamten Fläche der gewünschte, nachhaltig gesunde und vielfältige Lebensraum erhalten werden kann. Die Instrumente der Landwirtschaftspolitik dienen auch der Umwelt- und Raumentwicklungspolitik.

Landwirtschaft, Raumplanung sowie Natur- und Landschaftsschutz bilden ein Dreibein, auf das sich das Zielsystem einer zeitgemässen Melioration stützt. Die Förderung der Landwirtschaft, der haushälterische Umgang mit dem Boden sowie der Schutz von Natur und Landschaft sind Verfassungsaufträge und daher gleichberechtigt. Damit die entsprechenden Anliegen erkannt und gegenseitig abgestimmt werden können, sind alle interessierten Partner frühzeitig am Projekt zu beteiligen.

Moderne Meliorationen sind gesamtheitliche Projekte zur Erhaltung, Gestaltung und Förderung des ländlichen Raumes. Das Inseldenken bei der Schaffung von Naturschutzgebieten ist einer ganzräumlichen Betrachtungsweise gewichen. Die Vernetzung von Lebensräumen ist zum allgemein anerkannten Anliegen geworden. Schutz und Entwicklung der Natur, des Naturhaushaltes, der Bodennutzung und -bewirtschaftung, der Landschaft, der Besiedlung und der ererbten Bausubstanz im ländlichen Raum werden in ihrer Gesamtheit gesehen.

Meliorationen zielen auf eine Strukturverbesserung im umfassenden Sinn hin. In erster Linie sind sie ein Instrument zur Erfüllung des multifunktionalen Leistungsauftrages an die Landwirtschaft, tragen aber mit ihrem interdisziplinären Ansatz auch zur Verwirklichung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Zielen bei.

Im Sinn der gesamtheitlichen Betrachtungsweise fordert die Wegleitung «Meliorationen im Einklang mit Natur und Landschaft» (SIA-Dokumentation D 0151, 1998), dass den Meliorationen sogenannte kommunale Gesamtprojekte und regionale Entwicklungskonzepte (Landschafts- und Landwirtschaftsentwicklungskonzepte LEK) zugrunde gelegt werden, welche im ländlichen Raum möglichst alle Entwicklungsvorhaben berücksichtigen. Namentlich die Infrastrukturanlagen wie Verkehrs- und Gewässeranlagen, Wasser- und Energieversorgung sowie die Bodennutzungs- und -ordnungsmassnahmen wie die Nutzungs- und Schutzplanung (z.B. Naturgefahren, Natur-, Bodenschutz), Landausscheidung und -umlegung sind dieser Gesamtschau zu unterstellen.

Meliorationen ermöglichen es, verschiedene Nutzungsansprüche an den Boden in Übereinstimmung mit den aktuellen Planungen und Konzepten zu koordinieren und eigentumsmässig zu entflechten. Sie tragen dazu bei, Gegensätze und Spannungsfelder zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Interessen abzubauen.

Zur Koordination der berührten Interessen und der notwendigen Verfahren wurde, zusätzlich zur landwirtschaftlichen Vorplanung (Art. 9 MelG) und zur Abstimmung mit der Raumplanung (Art. 7 MelG), mit dem generellen Projekt eine neue Verfahrensstufe eingeführt (Art. 31bis f. MelG). Das generelle Projekt ermöglicht es, die landwirtschaftlichen, baulichen, ökologischen, landschafts- und grundeigentumsrelevanten Aspekte einer umfangreichen Strukturverbesserung verbindlich festzulegen. Es ist für jedermann verbindlich. Das Verfahren entspricht demjenigen für Sondernutzungspläne, die eine ähnliche, grundeigentumsverbindliche Wirkung haben. Bereits vor der öffentlichen Auflage hat der Gemeinderat alle Betroffenen zu konsultieren, um möglichst frühzeitig einen Konsens zu erreichen.

Als Grundlage für das generelle Projekt sollen zusammen mit der landwirtschaftlichen Vorplanung die erwähnten kommunalen Gesamtprojekte und Entwicklungskonzepte dienen. Diese enthalten alle Angaben, welche für die Interessenabwägung und für die Grundsatzentscheide im generellen Projekt erforderlich sind.

#### Ablauf nach st.gallischem Recht

Grundsätzlich bereitet die politische Gemeinde die gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen vor (Art. 2 MelG), und die Grundeigentümer führen sie durch (Art. 3 MelG). Die zuständigen kantonalen Stellen wirken mit und arbeiten mit dem Planungsamt zusammen (Art. 4 MelG).

Die Vorbereitung durch den Gemeinderat (Art. 6 ff. MelG) umfasst die Phase bis zur Beschlussfassung über die Durchführung. Die Beschlussfassung kann durch die Grundeigentümer (Art. 13 MelG), durch den Gemeinderat (Art. 51 MelG) oder durch die Regierung (Art. 16 MelG) erfolgen. Zur Vorbereitung gehört auch die land- und forstwirtschaftliche Vorplanung (Art. 9 MelG, Art. 7 VV

zum MelG) sowie das erwähnte kommunale Gesamtprojekt und die Entwicklungskonzepte (Landschafts- und Landwirtschaftsentwicklungskonzepte LEK).

Als Trägerschaft für eine Melioration kommen in Frage:

- Gemeinschaftliches Unternehmen im Sinn von Art. 703 ZGB;
- Politische Gemeinde, Ortsgemeinde oder örtliche Korporation;
- Interessengemeinschaft verschiedener Personen und Grundeigentümer;
- Stiftung;
- Privater Grundeigentümer (für kleines Projekt oder Einzelmassnahme).

Nach dem Durchführungsbeschluss wird das Meliorationsprojekt mit den konkreten Absichten von Gemeinde und Grundeigentümer abgestimmt und weiterentwickelt bis zum generellen Projekt (Art. 31<sup>bis</sup> f. MelG). Anschliessend erfolgt die Realisierung der Massnahmen mit den erforderlichen koordinierten Bewilligungsverfahren.

#### Dokumentation

- SIA-Dokumentation D 0151, Meliorationen im Einklang mit Natur und Landschaft, Juli 1998

#### BESCHLUSS

---

#### Grundsätze zum Vorgehen bei grösseren Meliorationen

Für die Vorbereitung von grossräumigen – sich über grössere Teile einer Gemeinde, über die ganze Gemeinde oder über mehrere Gemeinden sich erstreckende – Meliorationen gelten die folgenden Grundsätze:

- Als Grundlage für das generelle Projekt ist ein Landschafts- und Landwirtschaftsentwicklungskonzept (LEK) zu erarbeiten, das die Voraussetzung für die frühzeitige materielle Abstimmung von landwirtschaftlichen und weiteren Anliegen schafft.
- Damit Konflikte rechtzeitig erkannt und einer Lösung zugeführt werden können, sind alle betroffenen Kreise frühzeitig in die Projektorganisation einzu beziehen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden, Landwirtschaftsamt
<i>Beteiligt</i>	Kantonsforstamt, Amt für Jagd und Fischerei, Planungsamt, Tiefbauamt, Amt für Umweltschutz

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 23. April 2002
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 15. Januar 2003